

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien für die Nauenstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Nauenstrasse werden Bau-, innere Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5050* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Aeschengraben.

b) Richtungsbrüche: nach Plan.

Auf den Parzellen 729³, 327⁴, 769¹, 730¹, 331¹, 328¹, 329¹ und 332⁴ sind Arkaden vorgesehen, welche vom 1. Stock an überbaut werden dürfen. Ihre Lichthöhe muss im Minimum 3 m betragen. Der Minimalabstand der Pfeiler unter sich muss 2.5 m und derjenige zwischen Pfeiler und innerer Baulinie 5.5 m betragen. Die Festsetzung des Raumes, welchen die Pfeiler einnehmen dürfen (Pfeilerquerschnitt) bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstellung vorbehalten. Die Bodenhöhe hat in der Arkade der Höhe des anschliessenden Trottoirs zu entsprechen.

c) Ende: Gartenstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: variabel.

b) Zwischen den Strassenlinien: 29.5 m variabel.

c) Vorgärten, links: variabel; rechts: variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kottenplan massgebend.

- II. Die Nauenstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten rechts ist zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel im Vorgarten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **10. Juni 1968**



*Von den Bau-, inneren Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft
und deren Eigentümer:*

Sektion IV

Parzelle 332⁴ Schmidt-Agence AG

Von den inneren Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft:

Parzelle 769¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von der Bau- und Strassenlinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 729³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von der inneren Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 331¹ Ankerbrauerei AG

329¹ Ingeborg Maurer-Schmidt

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 906¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

889² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaft:

Parzelle 327⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien des Aeschengrabens
sowie die Strassenlinien der Nauenstrasse und des Centralbahn-
platzes werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5050 können beim Baudepartement, Tief-
baumat, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Elisabethenanlage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Elisabethenanlage werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5050* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Centralbahnplatz.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Haus Nr. 75.9

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 35.5 m variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 29.0 m variabel.
- c) Vorgärten, links: 6.50 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan massgebend.

II. Die Elisabethenanlage wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **10. Juni 1968**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Sektion III

Parzelle 252¹ Hochhaus zur Palme AG
2575² Solidago AG

Von der Baulinie berührte Liegenschaften:

Parzelle 380 Elisa AG
381² Ida Rosa Bommer-Michel

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 1214⁴ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Die gelb punktierten Strassenlinien der Elisabethenstrasse und des Steinentorberges werden aufgehoben, die Elisabethenstrasse auch auf

Parzelle 170 Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-
schaden

Die Elisabethenstrasse wird von der Elisabethenschanze bis zur Zentralbahnstrasse in Elisabethenanlage umbenannt.

N. B. Die Pläne Nr. 5050 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für den Parkweg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Parkweg werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt
wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 5050* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Aeschengraben.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Ende Parzelle 757³.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15.00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 12.00 m.
- c) Vorgarten, rechts: 3.00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kottenplan massgebend.

II. Der Parkweg wird als Nebenstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **10. Juni 1968**



Von den Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion IV

Parzelle 1773¹ Albert und Clara Fintschin-Marti

*Die Baulinien des Parkweges werden auf folgenden Parzellen in
Strassenlinien umgewandelt:*

672³ Parkhof AG

1945¹ K. A. Vischer-La Roche und Konsorten

1920² Antoinette Sylvia Vogel-Müller

757³ Schweizer Hotelierverein

Die gelb punktierten Bau- und Strassenlinien werden aufgehoben.

N. B. Die Pläne Nr. 5050 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Büro Nr. 206, eingesehen werden.